

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hausham

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 07.08.1980, Az. II/1-028-1 Al/kö genehmigte, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012, Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Hausham folgende Bestattungseinrichtungen:

1. Einen Friedhof mit einem Leichenhaus
2. Das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten, oder
 - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 BestG.
- (4) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - a) Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen im Leichenhaus;
 - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 - c) Beisetzung von Urnen

- (2) Die Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach der Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus zu bringen.
- (3) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder durch den von der Gemeinde beauftragten Bestatter eingesargt werden.
- (4) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 a, dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus, das sich in der Gemeinde befindet, dem Leichenhaus gleich erachtet.
- (5) Abs. 1 b und c gelten nicht für Verstorbene, die ein Recht auf Bestattung im Friedhof der Pfarrgemeinde Agatharied haben.
- (6) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 mit 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Erdbestattungen werden von Montag bis Freitag bis spätestens 15.00 Uhr (Beginn) durchgeführt. Urnenbestattungen werden zusätzlich zu dieser Zeit auch am Samstag Vormittag bis 12.00 Uhr zugelassen. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) Bei Kindergräbern (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) bemisst sich die Länge und Breite nach der Größe der Särge.
 - b) Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 7. Lebensjahr (Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber)

eine Grabstelle:	Länge 2,50 m, Breite 0,80 m
zwei Grabstellen:	Länge 2,50 m, Breite 1,50 m
drei Grabstellen:	Länge 2,50 m, Breite 2,10 m
- (2) Die Tiefe der Gräber bei Erwachsenen beträgt wenigstens 1,80 m, bei Kindern unter 12 Jahren wenigstens 1,30 m, bei Kindern unter 2 Jahren wenigstens 0,80 m.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 0,80 m Länge und 0,50 m Breite. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 6 Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen, ausgenommen es sprechen Gründe der Religion (russisch-orthodox) dagegen.

§ 7 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Aschenreste 10 Jahre.

§ 8 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgräber
 - b) Reihenrandgräber
 - c) Reihengräber
 - d) Kindergräber
 - e) Urnengräber
 - f) Urnennischen
 - g) Gemeinschaftsgrabanlage
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10 Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr und Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber für Verstorbene vom 7. Lebensjahr an.
- (2) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber können mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1a bezeichneten Kindergräber aus mehreren Grabstellen bestehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 11 Urnenbeisetzungen

- (1) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 6 Urnen.
- (2) Urnen können auch in Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräbern von Verstorbenen ab dem 7. Lebensjahr beigesetzt werden.
- (3) In der Urnennische können bis zu 4 Urnen ohne Überurne beigesetzt werden.
- (4) Gemeinschaftsgrabanlage ist die Urnensammelgrabstätte ohne Einzelbezeichnung der Urnenbestattungsplätze und ohne Grabdenkmal. Aus der Gemeinschaftsgrabanlage können Urnen nur mehr zur Sicherung der Strafrechtspflege entnommen werden.
- (5) Die Beisetzung einer Urne in einer Gemeinschaftsgrabanlage ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder auf Verlangen der Personberechtigten bzw. der Angehörigen, die aufgrund der Art. 15 Abs. 2 BestG i.V.m. § 1 Abs. 1 BestV oder Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG für die Bestattung zu sorgen haben, vorzunehmen. Die Urne hat aus verrottbarem Material zu bestehen und wird nur für die Dauer von 10 Jahren beigesetzt.
- (6) In der Gemeinschaftsgrabanlage wird mit der Beisetzung einer Urne kein Benutzungsrecht an einem Urnenbestattungsplatz erworben.
- (7) Nach Ablauf von 10 Jahren wird ein Urnenbestattungsplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen wieder belegt.

§ 12 Beisetzung in Grabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) Bei gewünschter Tieferlegung (Tiefe 2,10 m) können in einer Grabstelle 2 Leichen übereinander beigesetzt werden.
- (4) Für die Erdbestattung in Gräbern sind möglichst Weichholzsärge zu verwenden.

§ 13 Nutzungszeit und Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber 15 Jahre
 - b) Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen 10 Jahre
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (3) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in §1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (4) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Aufstiftung beantragt wird.

IV. Gestaltung von Grabmälern

§ 14 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 - a) Eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
 - b) Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 - c) Eine Angabe der Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z.B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

§ 15 Größe der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Wahlgräber	Höhe 1,30 m	Breite 1,40 m
b) Reihen- und Reihenrandgräber	Höhe 1,10 m	Breite 1,20 m
c) Kinder- und Urnengräber	Höhe 0,80 m	Breite 0,60 m
- (1a) Die Grabmäler dürfen eine Tiefe von 0,20 m, Findlinge eine Tiefe von 0,30 m nicht überschreiten.

2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- a) Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber
 - eine Grabstelle 0,90 m
 - zwei Grabstellen 1,50 m
 - drei Grabstellen 2,10 m
 - b) Kindergräber 0,60 m
 - c) Urnengräber 0,60 m

§ 16 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (4) Die Anbringung von Bildern Verstorbener auf Grabsteinen ist zulässig. Die Bildergröße darf die Maße von Höhe 10 cm, Breite 8 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Anbringung von ovalen Bildern Verstorbener an den Urnenwänden ist zulässig. Die Bildergröße darf die Maße von Höhe 6 cm, Breite 4 cm nicht überschreiten. Die Bilder sind auf der linken Seite neben dem Namen der/des Verstorbenen anzubringen.

§ 17 Standsicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 18 Pflege der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und instand zu halten. Um das einheitliche und würdige Gesamtbild des Friedhofs zu erhalten und sicherzustellen, soll bei jeder Grabstätte spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung ein Grabhügel umlaufend bepflanzt werden oder eine Umrandung mit zum

- Grabstein passenden Einzelsteinen angelegt werden. Die Grabumrandung muss sich hinsichtlich Gestaltung und Aussehen in die Gesamtgrabanlage einfügen und bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
 - (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.
 - (4) Das Bestreuen der Grabhügel und Umrandungen mit Kies oder Gesteinssplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
 - (5) Grabdenkmäler u.ä. werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt, wenn sie trotz Aufforderung oder eines Hinweises- soweit die Anschrift des Grabinhabers bekannt ist- binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt werden.
 - (6) An den Urnenwänden darf nur im Rahmen der Bestattungsfeierlichkeiten Blumenschmuck angebracht bzw. abgestellt werden. Der verwelkte Blumenschmuck ist von den Verfügungsberechtigten umgehend zu entfernen. Kerzen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Kerzenständern angebracht und entzündet werden. Der Boden vor den Urnenwänden ist freizuhalten. Bei Nichtbeachtung erfolgt die kostenpflichtige Entfernung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (7) An der Urnenwand dürfen keine Kränze oder Gegenstände befestigt werden.

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 19 Leichenperson

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen werden durch die von der Gemeinde bestimmte Person oder einem Bestattungsunternehmen vorgenommen.

§ 20 Leichenträger

- (1) Der Transport des Sarges vom Leichenhaus zur Grabstätte, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei der Beerdigungsfeierlichkeit wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 21 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestimmten Gehilfen.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 22 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 23 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Zweckbestimmung zu verhalten. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege, ausgenommen Kinderwägen, Krankenfahrstühle und von der Gemeinde zugelassene Fahrzeuge (Arbeitsfahrzeuge);
 - b) Tiere mitzubringen;
 - c) gewerbliche Dienste und Waren anzubieten;
 - d) Druckschriften zu verteilen;
 - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
 - f) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen und Beschmutzen von Denkmälern, Bänken, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen, sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstiger Gegenstände;
 - h) die Verschmutzung der allein für die Grabpflege vorgesehenen Wasserstellen und Gießkannen;
 - i) das Rauchen und Lärmen auf dem Friedhof;
 - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

§ 24 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Für Tätigkeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt es, die Tätigkeit mindestens eine Woche vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die für ihr Berufsbild erforderliche Qualifikation besitzen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Das Befahren der Wege ist nur mit geeigneten Fahrzeugen entsprechend der Breite der Wege gestattet. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in den früheren Zustand zu bringen.

- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt;
2. eine der in §§ 4 , 13, 14, 24 festgelegten Anzeige- oder Vorlagepflichten verletzt;
3. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 23) verstößt.

§ 26 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs-und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 29 Inkrafttreten

In dieser Form tritt die Satzung am 01.01.2013 in Kraft.

Hausham, den 27. November 2012
Gemeinde Hausham

Hugo Schreiber
1. Bürgermeister